

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Heil-
bach
Aktenzeichen: 51046-HA2.3

54634 Bitburg 04.01.2017
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06564/9480-299
E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird
ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der
Verbandsgemeinde Südeifel und Verbandsgemeinde Arzfeld.**

Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Heilbach

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 10.10.2006 festgestellte und mit Beschluss vom 17.07.2009 geringfügig geänderte Verfahrensgebiet Heilbach, Eifelkreis Bitburg-Prüm, das auf der Grundlage des Beschlusses vom 22.02.2010 von einem Verfahren nach § 91 FlurbG in ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG umgestellt wurde, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Krautscheid	1	632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639
	2	450, 451, 452, 453, 454
Heilbach	7	11, 12, 20, 37, 59, 60
	9	30

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S.

2258), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Verfahrensgebiet wurde mit Beschluss vom 10.10.2006 abgegrenzt sowie durch den Änderungsbeschluss vom 17.07.2009 geringfügig in seinen Grenzen geändert. Das zuvor festgestellte Verfahrensgebiet wurde auf der Grundlage des Umstellungsbeschlusses vom 22.02.2010 (Umstellung des nach § 91 Flurbereinigungsgesetz angeordneten Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens in ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG) beibehalten. Die vor genannten Flurstücke der Gemarkung Krautscheid, die aus reinen vermessungstechnischen Gründen (insbesondere im Rahmen der Kostenminimierung) zum Verfahren Heilbach zugezogen wurden, werden nun ausgeschlossen, damit sie zum angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Krautscheid (Az.: 51099) zugezogen werden können, um in diesem Verfahren eine bessere Arrondierung und wegemäßige Erschließung zu ermöglichen. Der Ausschluss der Flurstücke der Gemarkung Heilbach erfolgt aus vermessungs- bzw. katastertechnischen Gründen. Im Flurbereinigungsverfahren Krautscheid erfolgt auf der Grundlage des Flurbereinigungsplanes, zu einem späteren Zeitpunkt die noch anstehende rechtliche Regelung.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden vom DLR Eifel über die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes mit Schreiben vom 30.11.2016 bzw. vom 28.12.2016 aufgeklärt.

Das Verfahrensgebiet verkleinert sich somit um ca. 10,6 ha.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Heilbach hat dem Ausschluss, in der Sitzung am 10.11.2016 zugestimmt.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die oben genannten Flurstücke der Gemarkung Krautscheid werden In Kürze mit Beschluss zum Flurbereinigungsverfahren Krautscheid zugezogen, um im Flurbereinigungsverfahren Krautscheid eine bessere Arrondierung und wegemäßige Erschließung zu ermöglichen. Gleichfalls erfolgt der Ausschluss der Flurstücke der Gemarkung Heilbach aus vermessungs- bzw. katastertechnischen Gründen, da eine geringfügige Trassenverschiebung (aufgrund einer besseren Fahrdynamik) bzgl. des Wegeflurstückes Flur 7 Nr. 20, im Zuge des bituminösen Ausbaues vorgenommen wurde. Die diesbzgl. noch anstehende rechtliche Regelung bzgl. der Flurstücke Gemarkung Heilbach Flur 7 Nr. 11, 12, 20 und 37 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, auf der Grundlage des Flurbereinigungsplanes Krautscheid. Der Ausschluss der Gewässerflurstücke (Wahlbach) Gemarkung Heilbach Flur 7 Nr. 59, 60 und Flur 9 Nr. 30 erfolgt ausschließlich zur besseren Optimierung der Verfahrensgrenze im parallel laufenden Flurbereinigungsverfahren Krautscheid. Diese Gewässerflurstücke werden somit gleichfalls, auf der Grundlage des noch aufzustellenden Änderungsbeschluss (Zuziehungsbeschluss) in Kürze zum Verfahren Krautscheid zugezogen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Krautscheid ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Krautscheid erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag (DS)

Oskar Heck